

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12938 –**

Datenschutz und Datenerhebung im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes als Grundlage politischer Entscheidungsfindung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das federführende Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ändert das Hochbaustatistikgesetz, um – wie es heißt – den Anforderungen nationaler und internationaler Statistiknutzer besser zu entsprechen. Zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und zur Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik werden weitere inhaltliche und kurzfristigere Angaben benötigt. Ergebnisse der Förderpolitik sollen anhand der amtlichen Statistik transparent gemacht werden. Ferner steht das Hochbaustatistikgesetz im Kontext der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und trägt zur Erreichung des Zieles elf, Unterziel drei, bei (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/hochbaustatistikgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Zugriff am 5. September 2024). Dieses Unterziel lautet: „Bis 2030 die Verstärkerung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken“ (www.bmz.de/resource/blob/85828/01b-sdg-11-unterziele.pdf, Zugriff am 5. September 2024).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2024 den Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes in der vom Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geänderten Fassung angenommen.

Hintergrund für die Änderung des Hochbaustatistikgesetzes ist, dass die Wohnungspolitik auf eine gute Datengrundlage angewiesen ist. Das betrifft sowohl die Bundesregierung als auch das Parlament. Auch andere Akteurinnen und Akteure benötigen detaillierte Daten zur Baukonjunktur: Für die Bauwirtschaft sind diese Daten eine wichtige Basis für unternehmerische Entscheidungen, die Bundesbank benötigt sie für die makroprudenzielle Überwachung des Finanzsystems.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 1. Oktober 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aktuell lässt die Hochbaustatistik hier Lücken: Die Baufertigstellungen liegen erst im Mai des Folgejahres vor, die Baufertigstellungen aus dem Januar eines Jahres bilden sich also erst rund eineinhalb Jahre später in der Statistik ab. Informationen zu Baubeginnen werden derzeit nicht erhoben, sodass Informationen für die Zeit zwischen Baugenehmigung und Baufertigstellung nur unvollständig zur Verfügung stehen. Baubeginne stellen einen wichtigen Frühindikator für die Entwicklung der Bautätigkeit dar, da sie verlässlicher als die Baugenehmigungen voraussagen, welche Projekte wann realisiert werden. Dass die aktuelle Datengrundlage zur Analyse der Bautätigkeit nicht ausreicht, wurde dieses Jahr auch bei den Baufertigstellungsprognosen deutlich: Die Prognosen vieler Wirtschaftsforschungsinstitute und Verbände haben die Entwicklung der Baufertigstellungen wesentlich schwächer prognostiziert, als sie am Ende ausfiel. Insbesondere wurde unterschätzt, wie viele Projekte aus dem Bauüberhang durch die zielgerichtete Förderpolitik der Bundesregierung aktiviert werden konnten, die die Bautätigkeit trotz schwieriger Rahmenbedingungen stabil gehalten hat. Auch die Verknüpfung zur sozialen Wohnraumförderung fehlte bislang in der Hochbaustatistik.

Die Bundesregierung benötigt diese Angaben zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und zur Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik. Neben der Konzeption wird damit auch die Evaluation wohnungspolitischer Maßnahmen und damit ein effizienter Einsatz öffentlicher Mittel unterstützt.

Gleichzeitig dient die Änderung des Hochbaustatistikgesetzes auch einer Modernisierung der Bautätigkeitsstatistik: Durch Digitalisierung und die Umsetzung des Once-only-Prinzips, also des Vorrangs der Nutzung von Verwaltungsdaten, gelingt trotz umfangreicherer Statistiken eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger um 51 000 Stunden Aufwand pro Jahr und der Wirtschaft um 770 000 Euro Erfüllungsaufwand pro Jahr, wie auch der Normenkontrollrat bestätigt hat. Daher begrüßt auch die Wohnungs- und Bauwirtschaft die Gesetzesänderung, wie in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen des Deutschen Bundestages deutlich wurde.

1. Welche Daten der Wohnungsbaustatistik waren bislang maßgeblich bei Entscheidungen zur Wohnungsbaupolitik nebst zugehöriger Förderlandschaft?
2. Welche Themenfelder der Wohnungsbaupolitik konnten bislang nur unzureichend aufgrund fehlender Daten von der Bundesregierung jährlich evaluiert werden?
3. Für welche Entscheidungen der Bundesregierung sind welche unterjährig erhobenen Daten aus dem Hochbaustatistikgesetz erforderlich?
4. Für welche Entscheidungen der Bundesregierung sind anstelle vierteljährlich gemeldeter Daten monatliche Daten erforderlich?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung betrachtet kontinuierlich eine Vielzahl von Indikatoren, um die Entwicklung der Baukonjunktur zu verfolgen. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist durch die eingeschränkte Aussagekraft der unterjährig verfügbaren Baugenehmigungen und die hohe Latenz bei den bisher nur jährlich verfügbaren Baufertigstellungen eine engmaschige Betrachtung des Konjunkturverlaufs erschwert. Insbesondere die künftig unterjährig Verfügbarkeit von

Baubeginnen und Baufertigstellungen wird die Datenverfügbarkeit hier deutlich verbessern.

Zum sozialen Wohnungsbau enthält die amtliche Statistik bislang keinerlei Angaben. Daten aus den ebenfalls nur jährlich verfügbaren Berichten der Länder gemäß der Verwaltungsvereinbarungen Sozialer Wohnungsbau lassen sich nicht mit den Daten aus der Bautätigkeitsstatistik verknüpfen. Die Aufnahme des sozialen Wohnungsbaus als Erhebungsmerkmal in das Hochbaustatistikgesetz stellt hier eine deutliche Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten dar und unterstützt damit maßgeblich die zielgerichtete Steuerung der Bundesfinanzhilfen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche unterjährig erhobenen Daten aus dem Hochbaustatistikgesetz tragen auf welche Weise zur Erfüllung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, Nachhaltigkeitsziel elf – Unterziel drei bei (bitte partizipatorische, integrierte, nachhaltige Prämissen detailliert ausführen)?

Die inklusive und nachhaltige Gestaltung der Verstädterung setzt eine zielgerichtete Wohnungspolitik voraus, um die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen. Wie in der Vorbemerkung und der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 ausgeführt, werden dabei für die Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt unterjährige Daten benötigt. Eine besondere Rolle für das genannte Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen spielt auch das neue Erhebungsmerkmal zum sozialen Wohnungsbau und das vom Deutschen Bundestag ergänzte Erhebungsmerkmal zur Barrierefreiheit.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 20/696) am 15. Mai 2024 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)113-3 übermittelt. Darin bestätigt der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung die im Gesetzentwurf aufgeführten Nachhaltigkeitsbezüge (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/11789).

6. Welche jährlich oder unterjährig erhobenen Daten aus dem Hochbaustatistikgesetz werden an welche nationalen, EU-weiten und/oder internationalen Stellen zu welchen Zeitpunkten weitergeleitet?

An Eurostat wird monatlich die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen übermittelt. Welche weiteren europäischen oder internationalen Institutionen die Daten von Eurostat beziehen, müsste von Eurostat beantwortet werden. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission fordern über Baugenehmigungen hinaus vierteljährliche Daten zu Baubeginnen und Baufertigstellungen. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage wird auf europäischer Ebene vorbereitet. Die Ergebnisbereitstellung an Eurostat erfolgt unmittelbar nach der nationalen Veröffentlichung. Darüber hinaus werden alle Ergebnisse auf der Webseite und in der Verbreitungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt. Dort können die Daten aus dem In- und Ausland von der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft/Forschung, den Medien und der Gesellschaft abgerufen werden.

7. Welche Datenschutzverordnungen im EU- und internationalen Rahmen gibt es in dem Fall der Weiterleitung an EU oder internationale Empfänger im Zusammenhang mit dem Hochbaustatistikgesetz, und in welcher Weise sichern diese die Daten (bitte ausführen)?
8. Sieht die Bundesregierung im Rahmen des neuen Hochbaustatistikgesetzes die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflichten, Handhabung von Betroffenenanfragen, Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Regelungen zum Datentransfer in Drittländer, Vertraulichkeit, Recht auf Löschung, Recht auf Berichtigung, Recht auf eingeschränkte Weitergabe, Recht auf Widerspruch etc.) tangiert, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung die entsprechenden Vorgaben bei der Datenerhebung für nationale, EU-weite und internationale Zwecke sicherzustellen (bitte ausführen)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet gemäß Artikel 2 und Artikel 3 DSGVO Anwendung. Sobald und soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Hochbaustatistik verarbeitet werden, sind die Vorgaben der DSGVO zu beachten. Es handelt sich um unmittelbar anwendbares europäisches Recht.

Bei der Erstellung von Statistiken erfolgt die Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO auf der gesetzlichen Grundlage des Hochbaustatistikgesetzes. Es werden zwei statistische Datenkategorien erhoben, Erhebungs- und Hilfsmerkmale. Erhebungsmerkmale dienen der Erstellung der eigentlichen Statistik, Hilfsmerkmale sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Statistikerstellung erforderlich. Regelmäßig enthalten nur die Hilfsmerkmale personenbezogene Daten. Daher werden Erhebungs- und Hilfsmerkmale frühzeitig getrennt. Die Hilfsmerkmale werden gelöscht, wenn sie für die Statistikerstellung nicht mehr benötigt werden. Dies entspricht den Vorgaben der DSGVO.

Die Erhebungsmerkmale können personenbeziehbare Daten enthalten. Sie werden daher vor Weiterleitung oder Veröffentlichung mit einer Zellsperre oder dem so genannten Cell-Key-Verfahren anonymisiert. Danach ist eine Re-Identifizierung nicht mehr möglich. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes (BStatG).

Bei der Hochbaustatistik werden ausschließlich derart aufbereitete Datenbestände an Dritte weitergeleitet. Es werden dabei daher keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet.